



Gemeinde Budenheim

Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 30. Oktober 2024, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung
3. Übersicht der aktuellen und zukünftigen Maßnahmen zur Unterbringung und Aufnahme von Asylbewerbern und Geflüchteten in Budenheim
4. Satzung der Gemeinde Budenheim zur 13. Änderung der Hauptsatzung vom 01. September 2004
5. Gründung der eCharge Budenheim GmbH durch die Gemeindewerke Budenheim AöR
6. Auftragsvergaben
 - a) Errichtung eines Sirennetzes für die Gemeinde Budenheim
 - b) Beschaffung neuer Einsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Budenheim
 - c) Reinigung Feuerwehrgerätehaus
7. Bildung der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte
8. Nachwahl zu den Ausschüssen
9. Jahresabschluss 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH; Wirtschaftsplan 2025 der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH
10. Annahme von Spenden / Sponsoring
11. Anträge
 - a) Antrag Bündnis 90/Die Grünen 16/2024 vom 29.07.2024 wegen Änderung von § 5 der Geschäftsordnung der Gemeinde Budenheim zwecks Einführung von hybriden Sitzungen
 - b) Antrag CDU15/2024 vom 10.10.2024 auf Aufhebung der eingeschränkten Straßenbeleuchtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- c) Antrag CDU 22/2024 vom 17.10.2024 auf einmalige finanzielle Bezuschussung zum Erwerb des Schwimmbadabzeichens „Seepferdchen“ bis zu 120 € pro Kind bis zum Eintritt in die Grundschule

12. Neufassung der Geschäftsordnung

13. Anfragen

- a) Anfrage FREIE WÄHLER 05/2024 vom 03.09.2024 zur Straßenbeleuchtung und Umstellung auf LED-Technologie
- b) Anfrage Bündnis 90/Die Grünen 06/2024 vom 24.09.2024 zum Thema Straßenbeleuchtung
- c) Anfrage FREIE WÄHLER 07/2024 vom 09.09.2024 bezüglich Lärmschutzmaßnahmen bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung auf dem Dyckerhoff-Gelände
- d) Anfrage Bündnis 90/Die Grünen 08/2024 vom 21.10.2024 zum Isola-della-Scala-Platz

14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

15. Mitteilungen

16. Anfragen

17. Vertragsangelegenheiten

18. Personalangelegenheit

19. Verschiedenes

Budenheim, 21. Oktober 2024

(Stephan Hinz)
Bürgermeister

Hinweis

Zu TOP 14

Die Einwohnerfragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt, spätestens jedoch um 19:00 Uhr.

Hinweise

Zu TOP 2

Als Sachverständiger wird der Klimabeauftragte der Gemeinde, Herr Daniel Zabicki, DZabicki@gemeindewerke-budenheim.de, referieren.

Zu TOP 6 c) (Reinigung Feuergerätehaus)

Hierzu wird die Verwaltung eine Tischvorlage erstellen.

Zu TOP 13 a – d (Anfragen)

Die vorliegenden Anfragen werden schriftlich zur Sitzung des Gemeinderats beantwortet.

Zu TOP 14

Die Einwohnerfragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt, spätestens jedoch um 19:00 Uhr.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Anlage GR vom 30.10.2024	zur Niederschrift

Fachbereich : Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 020-01.002

Datum : 02.10.2024

Drucksachen-Nr. : 05814-2024

Satzung der Gemeinde Budenheim zur 13. Änderung der Hauptsatzung vom 01. September 2004

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 4	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Satzungsentwurf zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim vom 01. September 2004 wird zugestimmt.

Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2024 wurde der Antrag von Bündnis90/Die Grünen 18/2024 zur Änderung der Hauptsatzung angenommen.

Die Änderung einer Satzung erfordert eine Änderungssatzung.

Der beigefügte Satzungsentwurf beinhaltet die durch den Antrag begehrte Änderung (§ 7 Abs. 4 Satz 3).

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

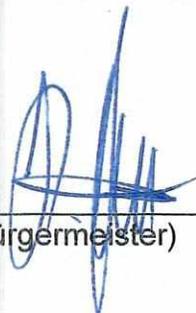
Hinweis:

Ein vollumfänglicher Entwurf der geänderten Hauptsatzung steht im Rahmen der Ratsitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(SachbearbeiterIn)



(Büroleiter Henn)



(Bürgermeister)

**Satzung
der Gemeinde Budenheim vom 30.10.2024
zur 13. Änderung der Hauptsatzung
vom 01.09.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

§7 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

„Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet. Der Nachweis hat durch entsprechende Belege, aus denen das Datum und der Zeitraum sowie der erstattungsfähige Betrag ableitbar sind, zu erfolgen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Budenheim, 30.10.2024
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Bürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 30.10.2024
Gemeindeverwaltung Budenheim

ENTWURF

(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom	Fachbereich : GwB Bearbeiter : Alber / Nauth Aktenzeichen :
Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 19.09.2024	Datum : 10.09.2024
Anlage zur Niederschrift GR vom 30.10.2024	Drucksachen-Nr. : VR 11-2024 GR 056/1-2024

Betr.: Gründung der eCharge Budenheim GmbH durch die Gemeindewerke Budenheim AöR

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 6	Sitzungstermin: 19.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: 7 nein: 1 Enth.: 1	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP: 5	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

Beschlussvorschlag:

Der Gründung einer GmbH für den Betrieb der Ladestationen unter dem Namen eCharge Budenheim GmbH und dem Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt

Begründung:

Die Gemeindewerke Budenheim AöR betreiben insgesamt sechs Ladestationen in Budenheim. Aufgrund rechtlicher Vorgaben dürfen Stromverteilernetzbetreiber ab dem 01. Januar 2025 nicht gleichzeitig Ladestationen entwickeln, errichten, verwalten oder betreiben. Gesetzliche Grundlage dazu ist § 7c Abs. 1 Satz 1 EnWG. Als Lösungsmöglichkeit wird die Gründung einer GmbH als 100%-Tochter der GwB vorgeschlagen, in die der Ladesäulenbetrieb ausgelagert wird. Damit ist sichergestellt, dass die Ladestationen auch in Zukunft an den aktuellen attraktiven Standorten in Budenheim verbleiben und je nach Entwicklung der E-Mobilität künftig weitere Ladestation im Gemeindegebiet betrieben werden können. Zudem zeigen wir damit ein wichtiges Engagement für Nachhaltigkeit und Umweltschutz in unserer Region, da durch das Betreiben von Ladestationen die Nutzung von Elektrofahrzeugen unterstützt wird, was wiederum den Übergang zu erneuerbaren Energien und die Reduktion von CO₂-Emissionen fördert.

Die einzige Alternative zur GmbH-Gründung wäre die Abgabe der Ladestationen an einen anderen Betreiber; die Standortgarantie wäre dann allerdings nicht mehr gegeben und ein Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur läge nicht mehr in unserem Gestaltungsbe-
reich. Es muss damit gerechnet werden, dass ein externer Betreiber die bestehenden Ladestation abbaut, sofern nicht wirtschaftlich genug, und sich so die flächendeckende Verteilung für Budenheimer Bürger verschlechtert.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigefügt. Insbesondere werden folgende Punkte expliziert zusätzlich geregelt.

- Aufsichtsrat
- Vorsitz im Aufsichtsrat
- Gesellschafterversammlung
- Hinweis auf § 7 III GwB-Satzung

Als Geschäftsführer der GmbH sollen im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Patrick Alber und Matthias Nauth bestellt werden. Der Beschlussvorlage ist eine Aufstellung der zu erwarteten Ein- und Ausgaben beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass bereits im ersten Jahr mit einem Gewinn zu rechnen ist. Durch den Ausbau der E-Mobilität und dem begrenzten Zugang von Hauseigentümern, Mietern sowie Arbeitnehmern in Budenheim zu eigenen Ladestationen wird mit einer zunehmenden Rolle und Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur und zugleich mit höheren Gewinnen gerechnet.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



Sachgebietsleiter
(Alber / Nauth)

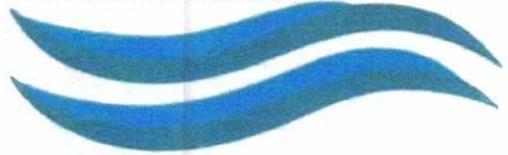
Vorstand
(Weil)



Bürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Hinz)

Gemeindewerke Budenheim

Anstalt des öffentlichen Rechts



Strom · Wasser · Abwasser · Hallenbad · Bauhof

Gemeindewerke Budenheim AöR · Postfach 1280 · 55253 Budenheim

An die Mitglieder
des Verwaltungsrates
und
des Gemeinderates

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65
Auskunft erteilt : Herr Strott
Zimmer-Nr. und : 15
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-154
E-Mail-Adresse : ostrott@gemeindewerke-budenheim.de

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. :
Aktenzeichen :

Budenheim, 13. September 2024

Sitzung des Verwaltungsrates am 19. September 2024; Zu TOP 7, Ergänzung um die Analyse nach § 92 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

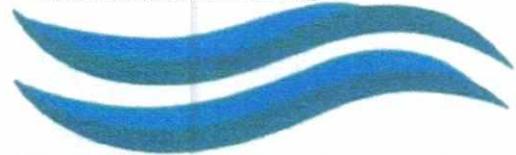
in Ergänzung von TOP 7 – Gründung der eCharge Budenheim GmbH - Drucksache
VR 11-2024/GR 056/1-2024, erhalten Sie noch die Analyse nach § 92 Abs. 1 GemO.

Mit freundlichen Grüßen

(Stephan Hinz)
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gemeindewerke Budenheim

Anstalt des öffentlichen Rechts



Strom · Wasser · Abwasser · Hallenbad · Bauhof

Gemeindewerke Budenheim AöR · Postfach 1280 · 55253 Budenheim

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65
Auskunft erteilt : Herr Weil
Zimmer-Nr. : 14
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-152
E-Mail-Adresse : aweil@gemeindewerke-budenheim.de

Gründung der eCharge Budenheim GmbH; Analyse nach § 92 GemO

Gemäß § 7c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) ist es den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen untersagt, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein. Ebenso ist es den Netzbetreibern untersagt, Ladepunkte zu betreiben und zu verwalten. Diese Vorschrift gilt auch für sog. de Minimis-Unternehmen. D.h. es gibt keine Nutzer-Untergrenze, ab welcher der Betrieb der Ladestationen für Netzbetreiber als Ausnahmeregelung doch zulässig wäre. Die bisherige Befreiung der Netzbetreiber vom Verbot nach § 7c EnWG endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Die Gemeindewerke Budenheim AöR planen daher die Gründung der eCharge Budenheim GmbH. Zweck der GmbH ist der Erwerb und Betrieb von Elektroladestationen für PKW auf dem Gebiet der Gemeinde Budenheim.

Gemäß § 92 Abs. 1 GemO sind in einer Analyse die Vor- und Nachteile der öffentlichen oder privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall darzustellen.

Beabsichtigt ist die Gründung einer GmbH. Auf die Ausführungen I 1.) bis I 3.) des Schreibens vom 11. September 2024 der Kanzlei NeusselKPA wird grundsätzlich verwiesen.

Da die Gemeindewerke Budenheim AöR aus sich heraus keinen Eigenbetrieb oder eine AöR gründen können, kommt als einzige Rechtsform eine GmbH in Betracht.

Vorteile:

- Durch die Gründung der GmbH wird das Haftungsrisiko der Gemeinde, bzw. deren 100%-Tochter Gemeindewerke Budenheim auf das Stammkapital in Höhe von 25.000 € beschränkt.

- b) Gesellschaftsorgane einer GmbH sind grundsätzlich die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Durch Einführung des Aufsichtsrates als drittes Organ (§ 5 Entwurf Gesellschaftsvertrag) erhält die Gemeinde Budenheim gestalterischen Einfluss auf die Gesellschaft (§ 12 Entwurf Gesellschaftsvertrag).
- c) Als Tochter im „Konzern Budenheim“ können gemeindliche Interessen eher umgesetzt werden als bei einem externen Unternehmen. Es können Anzahl der Ladestationen und die Standorte klar definiert werden.
Die Gefahr einer ersatzlosen Demontage von einzelnen Ladestationen oder vollständige Aufgabe besteht bei der eCharge Budenheim GmbH nicht.
- d) Eine Erhöhung der Anzahl der Ladestationen wird angestrebt.
- e) Die Gemeindewerke Budenheim AöR werden durch die Gründung der GmbH gestärkt. Eine größere Kundenbindung an die Gemeindewerke Budenheim AöR wird erwartet (Stichwort: alles aus einer Hand).

Nachteile:

Durch die Gründung der GmbH entstehen einmalige Kosten für Beratung, Notar und Eintragung.

Fazit:

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Weiterbetrieb der Ladesäulen in einer zu gründenden GmbH anzustreben.

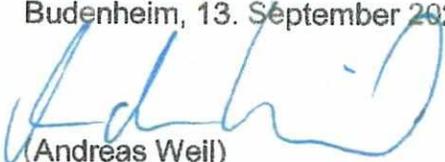
Personalwirtschaftlich soll die GmbH lediglich zwei Geschäftsführer im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erhalten. Die Einstellung weiterer Beschäftigter ist zurzeit nicht vorgesehen.

Damit entfällt auch die Frage nach Mitbestimmung im Sinne des LPersVG und Gleichstellung nach LGG.

Im laufenden Betrieb müssen Einnahmen generiert werden um insbesondere die Ausgaben für Gehälter, Raumkosten/IT und Versicherungen zu finanzieren. Andere Aufwendungen, z.B. für Dienstleistungen, Prüfung der Ladestationen, Abschreibungen würden ohnehin anfallen, aber nicht bei der GmbH, sondern bei den Gemeindewerken.

Wirtschaftlich, finanziell und steuerlich ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeindewerke Budenheim AöR oder auf den kommunalen Haushalt der Gemeinde Budenheim.

Budenheim, 13. September 2024



(Andreas Weil)
Kaufmännischer Vorstand

Gemeindewerke Budenheim
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Untere Stefanstraße 65
55257 Budenheim

11. September 2024
Unser Zeichen (bitte stets angeben): 634/24-KH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung des weiteren Vorgehens in Sachen Gründung einer Tochtergesellschaft halten wir folgendes fest:

I. Betrieb der Pkw-Ladestationen / Gründung einer Tochtergesellschaft

1.) Gemäß § 7c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) ist es den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen untersagt, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein. Ebenso ist es den Netzbetreibern untersagt, Ladepunkte zu betreiben und zu verwalten. Diese Vorschrift gilt auch für sog. de Minimis-Unternehmen. D.h. es gibt keine Nutzer-Untergrenze, ab welcher der Betrieb der Ladestationen für Netzbetreiber als Ausnameregulierung doch zulässig wäre. Die bisherige Befreiung der Netzbetreiber vom Verbot nach § 7c EnWG endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Neussel KPA

Neusselstraße 10 • 41460 Neuss • 02131 4000-0

Mainz • Kaufmannshof

Kaufmannshof 1
 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Neussel KPA Technischer

Neusselstraße 10 • 41460 Neuss • 02131 4000-0
 Telefax: +49 (0) 21 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Kaufmannshof

Kaufmannshof 1 • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Bad Kreuznach • AIG

AIG • 54470 Bad Kreuznach
 Telefon: +49 (0) 22 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 22 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

Dr. Jochen J. J. J.

Dr. Jochen J. J. J. • 55128 Mainz
 Telefon: +49 (0) 63 31 4000-0
 Telefax: +49 (0) 63 31 4000-14
 E-Mail: kpa@neusselkpa.de

- 2.) Es ist grundsätzlich auch verboten, dass ein Tochterunternehmen des Netzbetreibers die Ladestationen weiter betreibt. Anders, als für das den Netzbetreiber selbst treffende Verbot nach § 7c EnWG gilt (auch für 100 %ige) Tochterunternehmen jedoch dann eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn der Netzbetreiber als Muttergesellschaft weniger als 100.000 angeschlossene Kunden betreut. In solchen Fällen ist es gemäß den Verlautbarungen der Bundesnetzagentur zulässig, den Betrieb von Ladepunkten auf eine Tochtergesellschaft auszulagern, solange der Netzbetreiber die Ladestationen weder verwaltet, noch betreibt oder entwickelt.
- 3.) Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage soll darüber entschieden werden, eine 100 %ige Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH zu gründen und die vorhandenen Ladestationen nebst den damit verbundenen weiteren Vertragswerken auf die Tochtergesellschaft zu übertragen. Zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, dass auch die Mitarbeiter der Tochtergesellschaft keinen unmittelbaren Weisungen der Muttergesellschaft unterliegen, sondern dass gesonderte Anstellungsverhältnisse zwischen der Tochtergesellschaft und den mit der Betreuung der Ladestationen beauftragten Mitarbeitern begründet werden.

II. Gründung einer Tochtergesellschaft (GmbH)

- 1.) Die Gründung erfordert eine notarielle Beurkundung des Gründungsaktes, bei welchem die Satzung beschlossen und auch bereits eine Geschäftsführung bestellt wird. Die Satzung der GmbH kann nach unserer Auffassung einfach ausgestaltet sein und sollte vom Notar vorgegeben werden, da die Bereitstellung einer einfachen Satzung von den ohnehin aufzubringenden Gebühren für die notarielle Beurkundung erfasst ist. Dabei wäre zu entscheiden, ob ein Aufsichtsrat oder Beirat in der Satzung vorgesehen werden soll. Wir haben bereits mit Ihrem Haus-Notar Kontakt aufgenommen und die Vorbereitung einer entsprechenden Satzung angekündigt.
- 2.) Die Frage, ob ein Beirat/Aufsichtsrat erforderlich ist, bestimmt sich nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Zivilrechtlich besteht keine solche Notwendigkeit.

- a) Gemäß § 86 a Abs. 1 GemO darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts führen. Gemäß § 86a Abs. 5 GemO darf diese Anstalt nach Maßgabe ihrer eigenen Satzung auch Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten und sich daran beteiligen (so auch eine GmbH), wenn dies dem Anstaltszweck dient. Ausweislich ihrer Satzung gehört zu den Aufgaben der Gemeindewerke Budenheim, die Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung). Ausweislich der Regelung in § 2 Abs. 4 der Satzung dürfen die Gemeindewerke im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechende Unternehmen gründen und sich daran beteiligen. Die Gründung einer GmbH-Tochtergesellschaft zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Gemeindewerke Budenheim im Rahmen der Elektrizitätsversorgung ist daher kommunalrechtlich und satzungsrechtlich zulässig. Allerdings ist dabei zu beachten, dass gemäß § 86 a Abs. 5 GemO in diesen Fällen § 87 GemO Anwendung findet. Daraus folgt u.a., dass der öffentliche Zweck, zu welchem die Tochtergesellschaft gegründet wird, (1) die Rechtsform einer GmbH rechtfertigt, (2) sichergestellt sein muss, dass der Zweck auch tatsächlich erfüllt wird und dass (3) die Gemeinde einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss geltend machen kann. Darüber hinaus muss (4) die Haftung begrenzt sein, die Einzahlungsverpflichtungen dürfen (5) die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht überfordern. Schließlich muss (6) die Satzung einige Vorgaben einhalten, wonach bestimmte Maßnahmen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- b) Auch wenn nach unserer Auffassung die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Einflussnahme bereits durch die Gesellschafterstellung gewährleistet wäre, ist es üblich, einen Beirat/Aufsichtsrat einzurichten; wir erachten dies jedoch nicht für zwingend. Wir haben Sie so verstanden, dass Sie ein entsprechendes Gremium einzurichten beabsichtigen.
- 3.) § 7 Abs. 3 der Satzung der Gemeindewerke Budenheim sieht darüber hinaus vor, dass der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim über die Beteiligung damit auch die Gründung einer GmbH entscheidet.
- 4.) Schließlich ist zu beachten, dass die Gemeinde gemäß § 92 GemO eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen hat. Diese Analyse kann auch extern vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben des EnWG für sich sprechen, da sie die Gründung einer Tochterunternehmung zwingend

erforderlich machen und auch die Rechtsform der GmbH geeignet ist, die weiteren Vorgaben einer unternehmerischen Tätigkeit zu gewährleisten. Die Analyse müsste also Informationen dazu enthalten, warum der weitere Betrieb der Ladestationen im zukünftigen Rahmen angemessen ist.

- 5.) Zu beachten ist nach unserer Auffassung insbesondere auch, dass gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO jede Entscheidung der Gemeinde (also auch des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Budenheim) über eine Beteiligung an einem Unternehmen im Bereich der Energieversorgung spätestens vier Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Wir gehen davon aus, dass die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 118 Abs. 1 GemO zuständig ist. Das bedeutet für den Zeitplan nach unserer Auffassung, dass unmittelbar nach einer Entscheidung über die Gründung der Tochtergesellschaft eine entsprechende fristgerechte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden sollte, bevor eine notarielle Beurkundung der Gründung erfolgt.

III. Mitarbeiter

Zwei Mitarbeiter der Gemeindewerke Budenheim könnten nach Ihrer Auskunft als Mitarbeiter der Tochtergesellschaft eingesetzt werden – wobei ein Mitarbeiter als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft, ein Mitarbeiter als Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft tätig werden könnte. Nach gegenwärtiger Planungssituation sollen beide Mitarbeiter im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse bei der Tochtergesellschaft – neben ihren Hauptarbeitsverhältnissen – eingesetzt werden.

- 1.) Neben einem Hauptarbeitsverhältnis können geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden, wobei mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis neben einem Hauptarbeitsverhältnis ist daher unproblematisch. In Betracht kommt hier eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sog. Entgeltgeringfügigkeit. Diese Vorschrift setzt das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung voraus. Zudem darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt € 538,00 nicht übersteigen.

- 2.) Wird ein Arbeitnehmer der Gemeindewerke zum Organ der Tochtergesellschaft bestellt und als Geschäftsführer beschäftigt, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Denn ein GmbH-Geschäftsführer ist i. d. R. nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Allerdings sind Fremdgeschäftsführer nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt. Damit ist also auch bei Fremdgeschäftsführern eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV möglich. Bei der Beschäftigung eines Fremdgeschäftsführers im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ergibt sich auch keine Begrenzung der Arbeitszeit aus Mindestlohngesichtspunkten.
- 3.) Weitere Einzelheiten bleiben der vertraglichen Gestaltung vorbehalten. Insbesondere bei der Beschäftigung eines Mitarbeiters der Gemeindewerke als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sollte für diese Tätigkeit eine Haftungsbeschränkung vereinbart werden; ggf. kommt auch der Abschluss einer D&O-Versicherung in Betracht.

IV. Sachgründung

- 1.) Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000 EUR betragen. Davon sind mindestens 12.500 EUR der Gesellschaft bei Gründung zur freien Verfügung zu stellen; mit anderen Worten in bar einzuzahlen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, statt Bargeld Sacheinlagen als Gesellschaftskapital einzubringen und die notwendige Ausstattung mit liquiden Mitteln durch Gesellschafterdarlehen sicherzustellen. Allerdings bestehen strenge Anforderungen an die Einbringung von Sacheinlagen als Stammkapital, weil der Gesetzgeber sicherstellen will, dass wenigstens das ohnehin zumeist geringe Haftkapital den Gläubigern der Gesellschaft auch wirklich zur Verfügung steht.
 - a) Nach § 5 Abs. 4 S. 2 GmbHG haben die Gesellschafter (nicht die Geschäftsführer) bei der Sachgründung in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen der Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen (Lubberich DNotZ 2016, 164 (166); Gröne RNotZ 2022, 293 (303)). Der Bericht ist mit der Handelsregisteranmeldung beim Registergericht einzureichen, um dem Gericht die Prüfung nach § 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG zu erleichtern.

- b) Der Sachgründungsbericht ist von allen Gründern, die zurzeit der Handelsregisteranmeldung Gesellschafter sind, zu erstatten, auch soweit sie keine Sacheinlagen übernommen haben (Noack/Servatius/Haas/Servatius GmbHG § 5 Rn. 54). Der Bericht ist schriftlich zu erstatten. Eine Stellvertretung ist wegen § 82 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG nicht möglich. Für Gesellschaften, juristische Personen und andere Vereinigungen haben deren gesetzliche Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
 - c) Einzelheiten des Sachgründungsberichts sind gesetzlich nicht vorgesehen, eine Orientierung an § 32 Abs. 2 AktG und § 58 UmwG kann hilfreich sein. Im Sachgründungsbericht sind demnach alle Umstände aufzuführen, anhand derer das Handelsregister die Werthaltigkeit der Sacheinlage prüfen kann. In Betracht kommen insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bisherige und noch zu erwartende Nutzungsdauer, die Beschaffenheit, der aktuelle Marktpreis oder Börsenkurs oder die Bedeutung für die neugegründete Gesellschaft. Je nach Einzelfall ist die Beifügung weiterer Belege und Unterlagen wie Rechnungen oder Gutachten sinnvoll. Das Gericht darf derartige Nachweise auch anfordern (Leuring/Rubner NJW-Spezial 2020, 591 (592); Gröne RNotZ 2022, 293 (303)).
 - d) Mängel beim Sachgründungsbericht können nachgeholt werden.
- 2.) Die Einbringung der Ladestationen als sog. Sacheinlage ist daher grundsätzlich möglich.
- a) Voraussetzung ist, dass diese im Eigentum der Gemeindewerke Budenheim stehen. Sie hatten mitgeteilt, dass die Stationen in Ihrer Bilanz geführt werden. Die Rechnungen für den Kauf wurden auf die Gemeindewerke ausgestellt und auch die Versicherung wird über Sie gezahlt; Zweifel am Eigentum ergeben sich daher für uns nicht.
 - b) Zu prüfen wäre allerdings, ob der Wert im Sachbericht nachvollziehbar mit 25.000 EUR nachgewiesen werden kann (§ 7 Abs. 3 GmbHG); wenn nur Sacheinlagen erbracht werden, muss der volle Wert erreicht werden. Ggf. kommt eine Mischeinlage in Betracht, wenn der Wert der Ladestationen nicht sicher mit 25.000 EUR festgesetzt werden kann.
 - c) Wir kennen die vorgenommenen Abschreibungen nicht und haben auch keine eigenen verbindlichen Kenntnisse zum Markt für gebrauchte Ladestationen.

Der Sachgründungsbericht sollte unbedingt nachvollziehbare Daten enthalten und die Bewertung anhand der Daten auch schlüssig sein. Hilfreich ist sicherlich ein unabhängiges Gutachten zum aktuellen Wert der Ladestationen. Bei nicht nachvollziehbaren Angaben im Sachgründungsbericht ist mit Nachfragen/Verzögerungen oder gar einer Ablehnung durch das Handelsregister.

- d) Denkbar ist auch, die GmbH mit einer Bareinlage auszustatten und anschließend die Gegenstände durch Kaufvertrag zu übernehmen. Allerdings wird dieser als „verdeckte Sacheinlage“ bezeichnete Vorgang im Ergebnis wie eine Sacheinlage behandelt, sodass die Haftung des Gesellschafters bei zu geringem Wert wieder auflebt. Dies erscheint uns vor dem Hintergrund der öffentlich-rechtlichen Vorgaben an die Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen (s.o.) problematisch, da hier nachträglich Haftungstatbestände relevant werden könnten, die zu vermeiden sind.

V. Übernahme bestehender Verträge

- 1.) Vor Gründung und Einbringung sollte mit dem Dienstleister SmartLAB die Möglichkeit einer Übernahme durch die Tochtergesellschaft geklärt werden.

Ausweislich des uns vorgelegten Vertrages besteht eine dreimonatige Frist zur Kündigung zum 31.12.2024; d.h. wenn eine Übernahme durch die zu gründende Gesellschaft nicht möglich ist, sollte der Vertrag rechtzeitig vor dem 30.09.2024 gekündigt werden (vgl. 11.2 des „Kooperationsvertrages Ladenetze“).

- 2.) Auch die Nutzungsüberlassungsverträge zu den Aufstellungsflächen müssen auf die neue Gesellschaft übertragen bzw. neu abgeschlossen werden. Wir gehen allerdings davon aus, dass dies keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hußmann', written in a cursive style.

Hußmann
Rechtsanwalt

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

eCharge Budenheim GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Budenheim.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und Betrieb von Elektroladestationen für Pkw auf dem Gebiet der Gemeinde Budenheim.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Hiervon übernimmt:

die Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Gemeindewerke Budenheim, mit dem Sitz in Budenheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 40391,

- a) einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(in Worten: Euro), Geschäftsanteil Nr. 1,
 - b) einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(in Worten: Euro), Geschäftsanteil Nr. 2.
3. Die Einlage auf den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 ist durch Einbringung von Elektroladestationen zu leisten. Der Wert der Sacheinlage entspricht dem durch das Dekra-Gutachten vom ermittelten Wert in Höhe von

€

Die Einlage auf den Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 in Höhe von € ist zu 100% sofort in bar zu leisten.

4. Ein den Betrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils übersteigender Wert der Sacheinlage wird nicht vergütet. Unterschreitet der Wert der Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister den Betrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, ist der Fehlbetrag gemäß § 9 GmbHG in bar an die Gesellschaft zu leisten.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, der auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgt.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit Eintragung im Handelsregister.
3. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die bis dahin in Gründung befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten mit Wirkung vom heutigen Tage als für sie abgeschlossen.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

4. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern Bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen

Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis einräumen und einzelnen oder allen Geschäftsführern gestatten, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zur Veräußerung des gesamten Geschäfts eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
2. Darüber hinaus bedarf sie eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Als solche Geschäfte sind insbesondere anzusehen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Errichtung und Veränderung von Gebäuden,
 - c) Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern, durch die im Einzelfall die Gesellschaft mit mehr als €5000,00 verpflichtet wird,
 - e) Übernahme von Bürgschaften,
 - f) Einleitung von gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert über € 2.500,00, sofern es sich nicht um die Beitreibung von Außenständen handelt,
 - g) Abschluss, Aufhebung oder Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen über Anlagegegenstände,
 - h) Aufnahme langfristiger Darlehen und kurzfristiger Kredite,
 - i) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - j) Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten,
 - k) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 8 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres anzuberaumen.

§ 9 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
2. Die Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren, die Angabe des Zweckes und den Grund enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnen oder binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer genügt.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail, der neben der Einberufung auch die Tagesordnung zu enthalten hat, an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Mindestfrist von zehn Tagen, die mit Absendung des Briefes oder E-Mails beginnt, zu erfolgen. Maßgeblich hierbei ist die letzte Adresse, die der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen, von der Geschäftsführung bestimmten in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Ort statt.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn durch einen Beschluss das Recht der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden, ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.

2. Je € 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Außerdem ist er berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Beistand in die Gesellschafterversammlung mitzubringen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
4. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
5. Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit aller Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder im Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
6. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mehr als 50 % aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
7. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören stets die Mitglieder des Verwaltungsrates - ohne den Beschäftigtenvertretern - der Gemeindewerke Budenheim AöR an.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorsitzende ist der amtierende Bürgermeister oder Bürgermeisterin kraft Amtes.
3. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat mit Aufgaben betrauen, die in den Bereich der Gesellschafterversammlung fallen würden, soweit davon

nicht der Kern der Gesellschafterrechte betroffen wird.

- a) Der Aufsichtsrat entscheidet demnach
- über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - die Ergebnisverwendung;
 - die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- b) Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - Beschlussfassung über den der Geschäftsführern aufgestellten Finanzplan nebst Anlagen;
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich € 20.000,00;
 - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfalle eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;
 - der Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;
 - Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt;
 - Personalentscheidungen entsprechend § 47 Abs. 2 S. 2 GemO;
 - Stundung von Forderungen sowie der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;

- Erlass oder Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 1000,00 überschritten wird;
 - Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschreiten.
5. In dringenden Angelegenheiten des Abs. 4 treffen -falls der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - die Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen haben die Geschäftsführer den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
 6. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern.
 7. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter ist auf Verlangen das Wort in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der gleichen Form und Frist wie Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Der Aufsichtsrat hat zu Vorgängen, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorliegen, auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine Stellungnahme abzugeben.
 9. Der Aufsichtsrat tagt, so oft es die Mitglieder für erforderlich erachten, mindestens aber einmal pro Geschäftshalbjahr.
 10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet werden. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, z.B. telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

11. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
12. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält Ersatz seiner Aufwendungen.
13. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dem Gemeinderat auf dessen Verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen. Der Aufsichtsrat darf seine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig machen. Der Aufsichtsrat prüft in eigener Verantwortung, ob er verpflichtet ist, eine entsprechende Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.
14. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur ergänzend Anwendung.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Aufsichtsrat. Die Gesellschafter haben im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag durch Beschluss nach § 29 Abs. 2 GmbHG (Einstellung in Gewinnrücklagen oder Gewinnvortrag) oder als zusätzlicher Aufwand im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 1 GmbHG von der Verteilung unter den Gesellschaftern ausgeschlossen ist. In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Ein Anspruch auf Mindestausschüttung ist ausgeschlossen; im Übrigen beschließt der Aufsichtsrat über die Gewinnverwendung nach freiem Ermessen.

Die Gesellschafterversammlung kann mit den Stimmen aller Gesellschafter gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG einen anderen Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festsetzen.

§ 14 Steuerliche Vorbehaltsklausel

1. Im Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (im folgenden „Parteien“ genannt) ist es untersagt, einer Partei oder einer ihr nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.
2. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen den Parteien hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für den Leistenden bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht. Der Begünstigte oder der nahestehende Leistungsempfänger hat den erlangten Vorteil dem Leistenden unverzüglich zurückzuerstatten und den seinem Wert entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung zu verzinsen.

§ 15 Liquidation

3. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrates gefasst werden.
4. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
5. § 6 gilt entsprechend.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17 Wettbewerbsklausel

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesen Fällen sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der

Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

§ 18 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zwingenden, gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Vertrag ist in diesem Fall so zu ergänzen, dass der beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 19 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von € 1.250,00; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

* * *

Wirtschaftlichkeitsprognose 2025

(netto, Gesamt hochgerechnet auf 1 Jahr)

Einnahmen	Anzahl	Preis / kWh	Gesamt
Interne Ladekarten	12.000	0,48 €	5.760,00 €
Grundgebühr	20	4,20 €	1.008,00 €
Netzwerk Roaming	4.000	0,42 €	1.680,00 €
Ext. Ladekarten Roaming	60.000	0,46 €	27.600,00 €
AD-HOC	4.000	0,50 €	2.000,00 €
THG-Quote	80.000	0,04 €	3.200,00 €
Einnahmen Gesamt	80.000		41.248,00 €

Ausgaben Stromerwerb	Anzahl	Preis / kWh	Gesamt
Stromerwerb bei GwB	80.000	0,23000 €	18.400,00 €

Ausgaben Dienstleister

	Anzahl	EPPreis / Monat	Gesamt *12
Betrieb Ladepunkte	13	7,00 €	1.092,00 €
M2M SIM Karte	6	3,00 €	216,00 €
Service 24/7	13	4,50 €	702,00 €
Ad-Hoc Disagio/etc Payone	1	5,00 €	60,00 €
Kosten Ladesäulenbetrieb			2.010,00 €

	Menge	Preis / kWh	Gesamt
Interne Ladekarten	12.000	0,01 €	120,00 €
Ladekarten mit Roaming	20	5,00 €	1.200,00 €
Laderechnung Betrieb	1	159,00 €	1.908,00 €
Rechnungsstellung Karte/M	20	2,90 €	696,00 €
Kosten interne Ladekarten			3.924,00 €

	Menge	Preis / kWh	Gesamt
Gebühr ext. Roamingpartner	60.000	0,03 €	1.800,00 €
Gebühr Netzwerk Roaming	4.000	0,01 €	40,00 €
Ad Hoc Bezahlung	4.000	0,02 €	72,00 €
Kosten externe Karten/Roaming			1.912,00 €

Gesamtkosten Dienstleistung Jahr **7.846,00 €**

Ausgaben Betriebsführung	Anzahl	EPPreis / Monat	Gesamt *12
Homepage			120,00 €
Bankkonto / Kontoführung			120,00 €
Kostenerst. GwB Raum/IT	12	50,00 €	600,00 €
Kostenerst. GwB (Sicherheitstechnische Prüfungen)			1.200,00 €
BDEW Code (EVSE ID)	1	50,00 €	50,00 €
IHK Beitrag			209,00 €
Abschreibungen			1.000,00 €
Jahresabschluss	ca		1.500,00 €
Versicherung			1.500,00 €
Gehälter	2	1.800,00 €	3.600,00 €
Lohnnebenkosten	2	630,00 €	1.260,00 €
Gesamtkosten Betriebsführung			9.899,00 €

Verkaufsmenge	80.000
Eigene Ladekarten/Kunden	20

Preisblatt 2025	netto	brutto
AC (Interne Ladekarten)	0,48 €	0,57 €
DC (Interne Ladekarten)	0,56 €	0,67 €
Grundgebühr / Monat	4,20 €	5,00 €
Netzwerk Roaming	0,42 €	0,50 €
Ext. Ladekarten Roaming	0,46 €	0,55 €
AD-HOC	0,50 €	0,60 €

Einnahmen Gesamt	41.248,00 €
Ausgaben Stromerwerb	18.400,00 €
Ausgaben Dienstleistung	7.846,00 €
Ausgaben Betriebsführung	9.899,00 €
Gewinn vor Steuern	5.103,00 €

Gewerbesteuer	708,23 €
Körperschaftsteuer	798,75 €
Gesamt Steuern	1.506,98 €
Gewinn nach Steuern	3.596,03 €

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Restelica
Aktenzeichen :

Datum : 16.10.2024

Drucksachen-Nr. : 06411-2024

**Betr.: Auftragsvergaben;
Errichtung eines Sirennetzes für die Gemeinde Budenheim**

Beratungsfolge:

Gremium: Gemeinderat	TOP: 6 a)	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Für die Warnung der Bevölkerung in Budenheim sollen 4 neue Sirenen beschafft werden.

Die Kosten belaufen sich dabei auf insgesamt 63.291,30 € brutto.

Begründung:

Die Gemeinde Budenheim besitzt aktuell keine eigene aktive Sirene (eine private Werksirene befindet sich auf dem Gelände der Chemischen Fabrik Budenheim).

Der durch Sirenen bezweckte Warneffekt der Bevölkerung kann aufgrund eines nicht vorhandenen flächendeckenden Sirennetzes in Budenheim aktuell nicht erzeugt werden.

Dies zeigte sich auch in den jährlich stattfindenden bundesweiten Warntagen. Aus Sicht des Bundes ist es auch für die Zwecke des Zivilschutzes erforderlich, über ein effizientes Sirennetz zu verfügen. Um das Sirennetz bundesweit einheitlich auszubauen, wurde intensiv mit anderen Gemeinden und dem Bund zusammengearbeitet.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wurden sich mehrere Angebote in einer Preisspanne von 63.291,30 € bis 99.059,50 € brutto für vier Sirenen eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma COPTR Bevölkerungs-Kommunikationssysteme GmbH ab, weswegen dieses beauftragt werden soll.

Mit der Firma COPTR wurde in mehreren Sitzungen eine Bestandsanalyse gefertigt, indem verschiedene Standorte, sowie die Stärke der einzelnen Sirenen und die technische Umsetzung erarbeitet wurden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Angebots ist eine Auftragsvergabe noch in diesem Jahr (Angebotsgültigkeit: 31.12.2024) vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gemeinderat der Beschlussvorlage zustimmen.

Die entsprechenden Mittel sind für 2025 bereits vorgemerkt.

Die Bestandsanalyse der Firma COPTR ist angehängt.



(Sachbearbeiter)
Restelica



(Fachbereichsleiter)
Kapp



(Bürgermeister)
Hinz

Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim

Stand September 2024 | 4 Sirenenstandorte

Coptr Bevölkerungs-Kommunikationssysteme GmbH
Beethovenstraße 30

50858 Köln

Erstellt durch: Dipl.-Ing. Andreas Schmitz

Überarbeitung der Fassung vom Mai 2024

COPTR

Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim

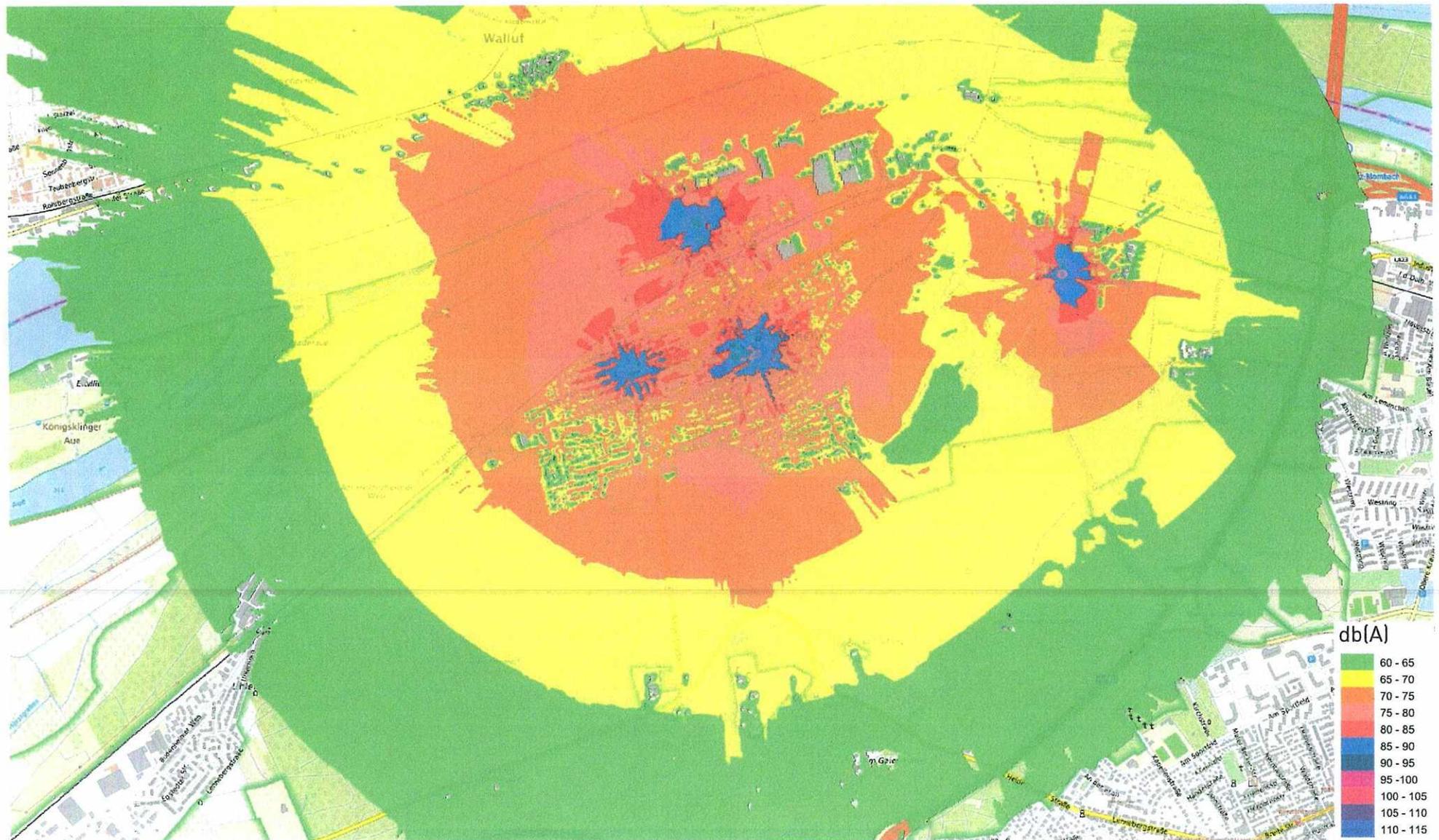
Sirenenstandorte

Nr.	Adressen der Sirenenstandorte (Str., Hausnr., PLZ, Ort)	UTM Koordinaten	Standorteigentümer	Sirenentyp	Schallpegel in 30 m	Höhe des Sirenenkopfes in m	Montageart
1	Lennebergschule, Mühlstraße 28, 55257 Budenheim	440739.901 5541430.961	Gemeinde	E23	109 dB(A)	ca. 12 m	tbd.
2	Freiwillige FW Budenheim, Rheinstr. 20, 55257 Budenheim	440580.115 5541996.536	Gemeinde	T600	107 dB(A)	ca. 12 m	tbd.
3	Gemeindeverwaltung Budenheim, Berliner Str. 3	440272.262 5541368.531	Gemeinde	T600	107 dB(A)	ca. 12 m	tbd.
4	Budenheimer Parkallee	442280.234 5541807.550	tba.	T300	101 dB(A)	ca. 7 m	tbd.



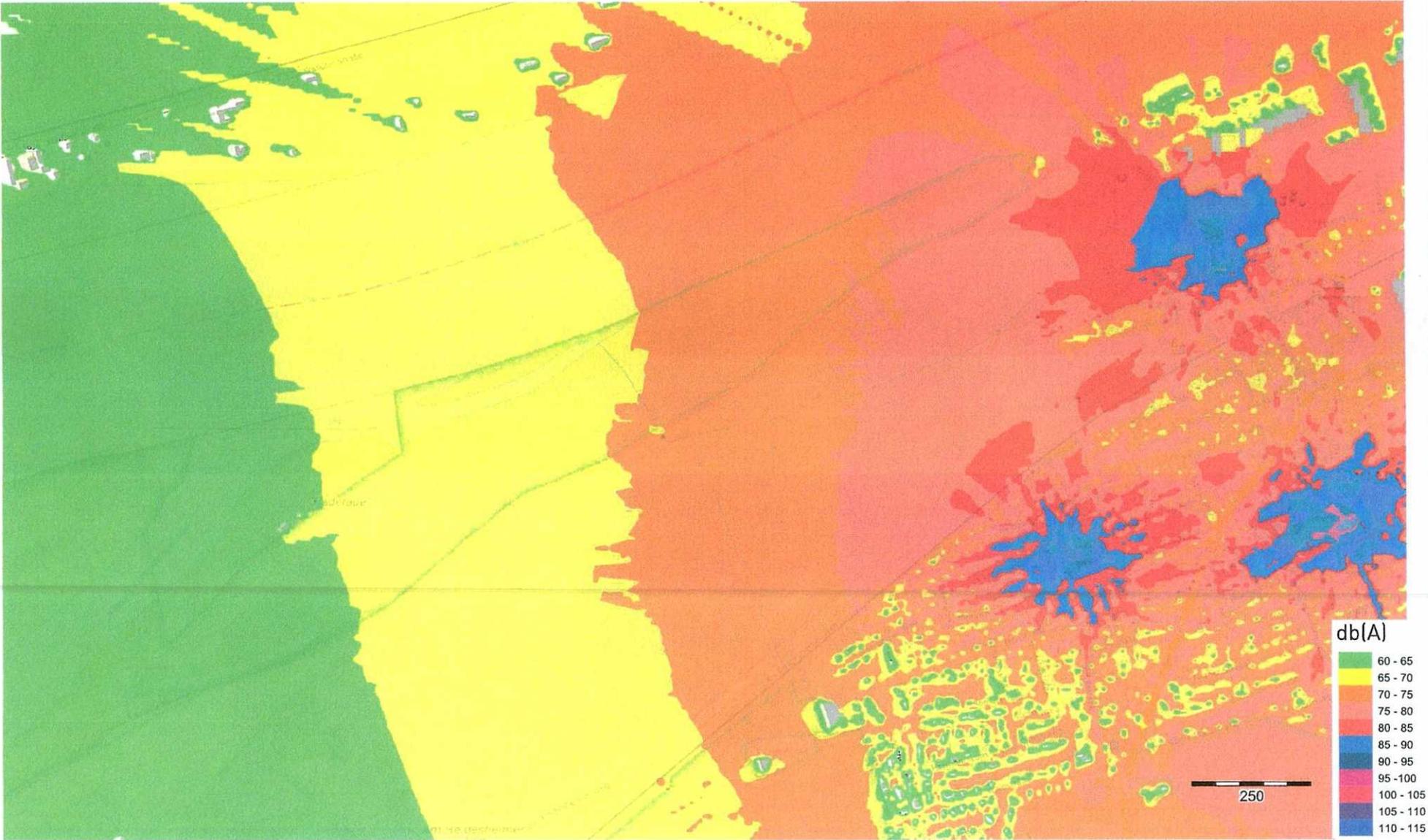
Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim

Darstellung urbaner Flächen ab Schallpegel 60 dB(A)



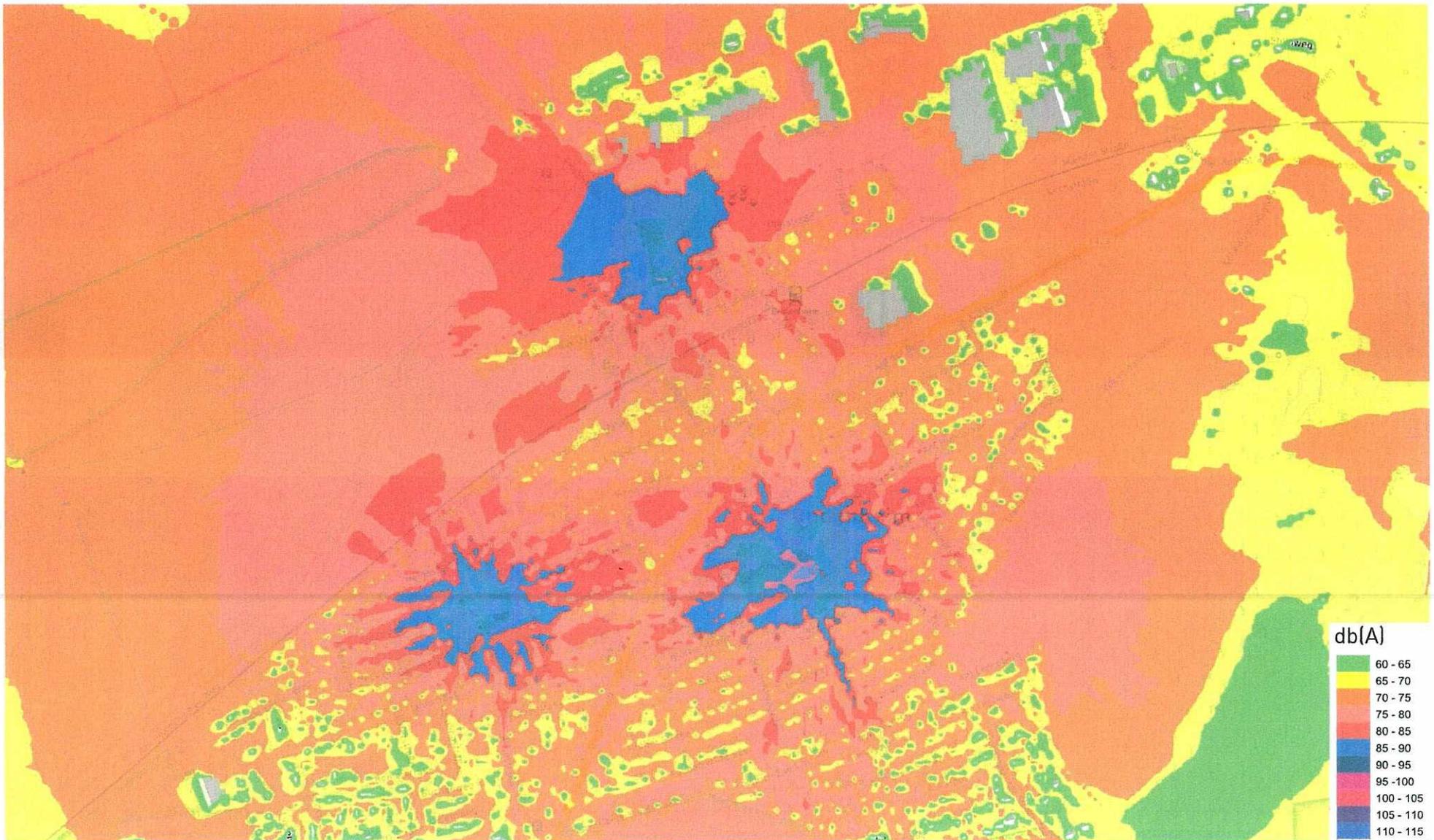
Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim | Detailansicht

Darstellung urbaner Flächen ab Schallpegel 60 dB(A)



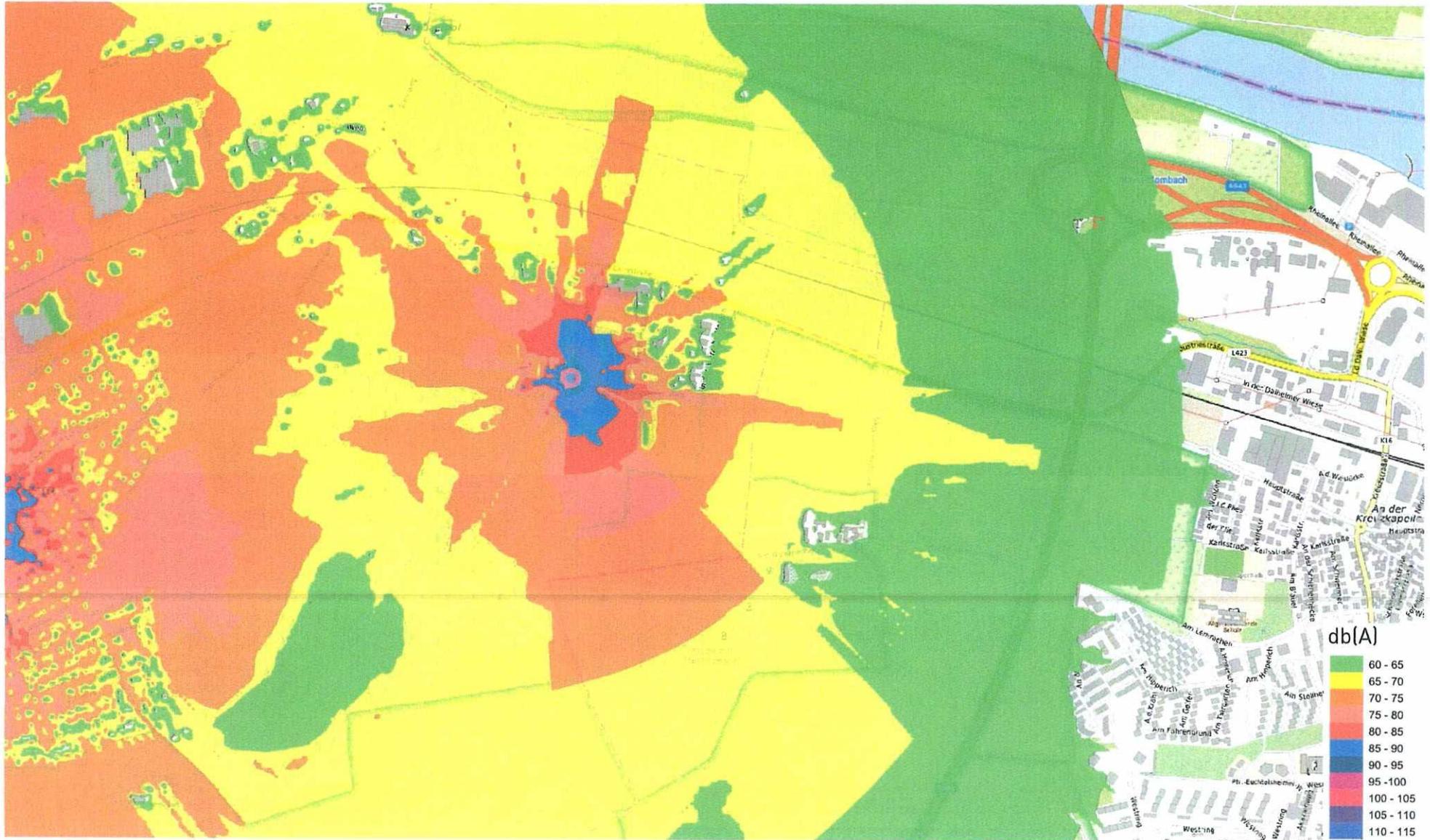
Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim | Detailansicht

Darstellung urbaner Flächen ab Schallpegel 60 dB(A)



Sirenenplanung | Gemeinde Budenheim | Detailansicht

Darstellung urbaner Flächen ab Schallpegel 60 dB(A)



Coptr Bevölkerungs-Kommunikationssysteme GmbH
Beethovenstraße 30

50858 Köln

Fon: 0221 5698550

www.coptr.de

COPTR

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Restelica
Aktenzeichen :
Datum : 16.10.2024
Drucksachen-Nr. : 06311-2024

**Betr.: Auftragsvergaben;
Beschaffung neuer Einsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Budenheim**

Beratungsfolge:

Gremium: Gemeinderat	TOP: 6b)	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Für die Freiwillige Feuerwehr Budenheim muss neue Einsatzkleidung beschafft werden.

Die Kosten belaufen sich dabei auf insgesamt 59.929,50 € brutto (38.124,34 € + (21.805.16 € für die Ersatzkleidung, die wenn möglich mitbestellt werden soll).

Begründung:

Es handelt sich hierbei um Ersatzbeschaffung für die alte, nicht mehr funktionsfähige und den technischen Anforderungen entsprechende momentane Einsatzkleidung.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wurden sich verschiedene Modelle von verschiedenen Firmen zur Anprobe in die Freiwillige Feuerwehr Budenheim bestellt.

Dabei überzeugte das Modell Fire Survivor von Texport. Bei der Angebotseinholung verwiesen mehrere Firmen auf den Zulieferer Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, welcher auch das wirtschaftlichste Angebot abgab.

Auf der Grundlage, dass die Lieferzeit ca. 8 Monate beträgt, soll eine Beauftragung zeitnah erfolgen. Ein Teil der Einsatzkleidung wurde bereits im April/Mai dieses Jahres beauftragt und soll Ende Januar 2025 geliefert werden.

Daher ist es erforderlich, dass die Bestellung bereits dieses Jahr erfolgt. Die entsprechenden Mittel sind für 2025 bereits vorgemerkt.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gemeinderat der Beschlussvorlage zustimmen.

Eine Begründung der Feuerwehr, warum dieses Modell beschafft werden soll ist angehängt.



(Sachbearbeiter)
Restelica



(Fachbereichsleiter)
Kapp



(Bürgermeister)
Hinz

Begründung zur Auswahl des Texport Fire Survivors

Zu den in der Tabelle „Übersicht Produkte“ angesprochenen Anforderungen haben wir unsere Wünsche bezüglich der Produkthanforderungen im Design- und Handhabungsbereich der Kleidungsstücke geprüft. Hierzu haben wir jeweils drei Produkte der Marken Viking, SGard und Texport im direkten Vergleich mit unserer Liste abgeglichen. Hierbei war festzustellen, dass die Modelle Texport Fire Survivor und Fire Explorer, Viking IRS- Rescue und SGard Dynamate und Ultimate nach erster Ansicht überzeugten.

Die Produkte erfüllen allesamt die gängige Norm. Für einen Tragetest schickte die Firma Texport lediglich den Fire Survivor, die Firma Viking den IRS- Rescue und die Firma SGard den Ultimate und den Dynamate, diesen aber nur in einer nicht testbaren Größe. Nach einem Trageversuch aller Modelle vom 12.06. - 01.08.2023 durch 8 Kameraden der Wehr, hat sich das Produkt Jacke: Fire Survivor in der Variante Bear und Hose: Fire Survivor in der Variante Drag von Texport am geeignetsten erwiesen.

Das von uns bevorzugte Modell Fire Survivor von Texport ist ein Stangenmodell und mit Produkten anderer namhafter Hersteller vergleichbar. Die Produkte Ultimate und Dynamate von der Firma SGard und Performer sowie IRS- Rescue von der Firma Viking, sind im Preissegment sogar weiter oben angesiedelt.

Wir orientieren uns an unserer bisherigen Einsatzkleidung, lediglich mit moderneren Features und dem aktuellen Stand der technischen Möglichkeiten, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Alle getesteten Hersteller erfüllen diese Anforderungen grundsätzlich. Wir möchten gerade für unsere wenigen Atemschutzgeräteträger den maximalen Komfort und ein hohes Maß an Sicherheit (teilweise auch über die Mindestanforderung der EN 469 hinaus) gewährleisten, um sicherzustellen, dass die Atemschutzgeräteträger nach einem Einsatz zeitnah wieder einsatzfähig sind und bleiben. Daher wurde besonders auf das Gewicht und den Tragekomfort geachtet. Nach persönlicher Rücksprache mit allen Testern, wurde das Modell Fire Survivor hier besonders hervorgehoben. Bei den Tragetest erreichte der Fire Survivor 85% der Maximalpunktzahl, der IRS- Rescue erreichte 68% und der Ultimate kam auf 63%. Nach einem persönlichen Feedbackgespräch sprachen sich 75% aller Tester für den Texport Fire Survivor aus

Ebenso überzeugten die Kevlarnähte, die im oberen Bereich des Oberstoffes vernäht wurden, um mehr Stabilität in den Stoff zu bringen und ein „auskriseln“ des Stoffes zu minimieren.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 30.10.2024	

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : BGM/BL
Aktenzeichen :

Datum : 09.10.2024

Drucksachen-Nr. : 06011-2024

Bildung der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 7	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Mitglieder der Verkehrskommission wird von 4 auf 5 erhöht.

Die Vorschlagsliste der FDP (Anlage 1) wird angenommen.

Begründung:

Die Verkehrskommission ist eine freiwillig gebildete Arbeitsgruppe des Gemeinderates, die der Verwaltung in verkehrstechnischen Fragen beratend zur Seite steht. Beschlüsse werden nicht gefasst, vielmehr Anregungen und Vorschläge zur Lösung örtlicher Verkehrsprobleme gegeben.

Bisher spiegelte die Besetzung der Kommission alle im Gemeinderat vertretene Interessensgruppen (politischen Gruppen) wider.

Vor diesem Hintergrund beantragt das Ratsmitglied Wolfgang Höptner der FDP einen Sitz in der Kommission zu gewähren.

Hinweis:

Für die Wahlen der Ausschüsse und sonstigen Gremien gelten die Vorschriften des § 45 GemO.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Fachbereichsleiter/
Büroleiter)

(Bürgermeister)

Verkehrskommission (4)

1.	Armin Goldbach	x	Thomas Schardt	Peter Kehm
2.	Kay-Uwe Römer	x	Dr. Josef Dechent	Daniel Hassa
3.	Wabra, Marcel	x	Laubscher, Ute	Dotzer, Kerstin x
4.	Schnarr, Carolin		Gold, Gertraud	Chiara, Paulino
5.	Eimer, Manfred		Höptner, Wolfgang x	

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : Herr Hinz
Aktenzeichen : 930-20.200

Datum : 09.10.2024

Drucksachen-Nr.: 06311-2024

Betr.: Jahresabschluss 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH; Wirtschaftsplan 2025 der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: a	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH folgende Erklärungen abzugeben:

1.) Jahresabschluss 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH

- a) Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Lagebericht 2023, dem Bericht des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M.) für das Geschäftsjahr 2023 zu.
- b) Die Gesellschafterversammlung bestätigt den von der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH aufgestellten Jahresabschluss 2023. Der Jahresabschluss 2023 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 381.057,68 € festgestellt, wovon 38.105,77 € (= 10 v.H.) in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt werden.
- c) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung, den Bilanzgewinn in Höhe von 342.951,91 € zu 75 v.H. in die Bauerneuerungsrücklage und zu 25 v.H. in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.
- d) Die Gesellschafterversammlung erteilt den Geschäftsführern für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung.
- e) Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung.

2.) Wirtschaftsplan 2025 einschließlich Finanzplanung der Wohnungsbaugesellschaft

Die Gesellschafterversammlung setzt auf Vorschlag der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates den Wirtschaftsplan 2025 (einschließlich der Finanzplanung 2024 – 2028) fest.

Begründung:

Gemäß § 87 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags der Firma Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH (Wohnbau), Eigengesellschaft der Gemeinde Budenheim, kommen den Organen der Wohnbau (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) unterschiedliche Aufgaben zu.

Der Aufsichtsrat hat über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beraten und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Der Gesellschafterversammlung ist wiederum Gelegenheit zu geben, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten. Ihr unterliegt ferner die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), über den Anhang, die Bildung von Gewinnrücklagen sowie Behandlung des Jahresfehlbetrags. Sie beschließt schließlich auch den von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftsplan und die dazugehörige Finanzplanung.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Budenheim; die weiteren Mitglieder werden von der Gemeinde Budenheim entsandt. § 88 GemO legt fest, dass der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister Richtlinien oder Weisungen bezüglich des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung erteilen. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erfolgt dergestalt, dass der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, die aus Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages ersichtlichen Erklärungen in der Gesellschafterversammlung abzugeben; auf die Anlagen 1 und 2 (Jahresabschluss 2023 sowie den Erfolgs- und Vermögensplan 2024 – 2028) wird insoweit verwiesen.

Bezüglich der Formulierung zu Ziffer 1 e) des Beschlussvorschlages ist anzumerken, dass der Rechnungshof Rheinland-Pfalz anlässlich einer Querschnittsprüfung kommunaler Wohnungsbaugesellschaften festgestellt hat, dass der Bürgermeister der Eigenkommune in der Gesellschafterversammlung nicht über die Entlastung des Aufsichtsrats, dem er als Vorsitzender angehört, abstimmen darf, selbst wenn er aufgrund Weisung des Gemeinderates handelt. Insofern führt zu diesem Beratungspunkt seitdem ein Gemeindebediensteter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung; in den vergangenen Jahren war dies der büroleitende Beamte der Gemeindeverwaltung, Herr Henn. Es wird darauf hingewiesen, dass der vom Gemeinderat gemäß § 89 GemO bestellte Abschlussprüfer (vom Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M.) über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 08.10.2024 berichtet hat.

(Sachgebietsleiter)

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

ANLAGE 1

Bilanz zum 31. Dezember 2023

PASSIVA	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<u>Eigenkapital</u>			
Gezeichnetes Kapital		5.718.000,00	5.718.000,00
Kapitalrücklage		263,00	263,00
<u>Gewinnrücklagen</u>			
Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	1.251.861,98		1.213.756,21
Bauerneuerungsrücklage	5.172.195,04		5.861.212,24
Andere Gewinnrücklagen	<u>2.309.426,05</u>	8.733.483,07	<u>2.309.426,05</u>
<u>Bilanzgewinn/-verlust</u>			
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	381.057,68		-689.017,20
Einstellungen in Rücklagen	<u>-38.105,77</u>	<u>342.951,91</u>	<u>0,00</u>
Eigenkapital insgesamt		14.794.697,98	14.413.640,30
<u>Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	<u>742.600,00</u>	742.600,00	<u>393.175,00</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.226.080,79		15.025.803,06
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	938.663,33		1.029.235,66
Erhaltene Anzahlungen	1.365.606,41		1.273.373,92
Verbindlichkeiten aus Vermietung und Leistungen	84.345,97		27.967,94
Sonstige Verbindlichkeiten; davon aus Steuern € 14.712,30 (i. V. € 13.742,89) und Sozialversicherung € 151,20 (i. Vj. 0,00)	996.710,90		355.377,75
	233.137,44		26.076,86
		<u>24.844.544,84</u>	<u>17.737.835,19</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>506.191,89</u>	506.191,89	<u>537.467,49</u>
Bilanzsumme		<u>40.888.034,71</u>	<u>33.082.117,98</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<u>Anlagevermögen</u>			
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	4.717,56	4.717,56	6.739,37
<u>Sachanlagen</u>			
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	33.815.966,21		28.601.778,60
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit anderen Bauten	92.027,65		92.472,01
Betriebs- und Geschäftsausstattung	243.702,17		58.315,20
Anlagen im Bau	0,00		1.241.045,09
Bauvorbereitungskosten	<u>59.743,50</u>	34.211.439,53	<u>31.535,00</u>
<u>Finanzanlagen</u>			
Andere Finanzanlagen	5.100,00	<u>5.100,00</u>	5.100,00
Anlagevermögen insgesamt		34.221.257,09	30.036.985,27
<u>Umlaufvermögen</u>			
Unfertige Leistungen	1.217.123,48		1.273.614,76
Andere Vorräte	<u>2.393,71</u>	1.219.517,19	<u>4.353,32</u>
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
Forderungen aus Vermietung	12.282,97		3.911,59
Forderungen aus Betreuungstätigkeit	163.492,34		177.373,22
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.943.909,16</u>	4.119.684,47	<u>880.823,28</u>
<u>Flüssige Mittel</u>			
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.266.300,97	<u>1.266.300,97</u>	637.534,88
Umlaufvermögen insgesamt		6.605.502,63	2.977.611,05
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		61.274,99	67.521,66
Bilanzsumme		<u>40.888.034,71</u>	<u>33.082.117,98</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse			
a. aus der Hausbewirtschaftung	4.178.715,79		4.134.887,89
b. aus Betreuungstätigkeit	70.475,34		61.091,00
c. aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>1.762,73</u>	4.250.953,86	<u>9.059,88</u>
Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		-56.491,28	108.144,24
Sonstige betriebliche Erträge		562.115,66	96.965,12
Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a. für Hausbewirtschaftung	2.129.780,12		3.109.883,92
b. für andere Lieferungen und Leistungen	<u>13.061,35</u>	<u>2.142.841,47</u>	<u>12.121,82</u>
Rohergebnis		2.613.736,77	1.288.142,39
Personalaufwand			
a. Löhne und Gehälter	691.852,98		666.921,47
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersver- sorgung 51.654,90 € (i.V. 48.364,36 €)	<u>209.878,72</u>	901.731,70	<u>187.032,30</u>
Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		665.689,67	672.707,17
Sonstige betriebliche Aufwendungen		231.658,01	182.294,47
Erträge aus Finanzanlagen		8,00	13,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	872,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>360.459,30</u>	<u>197.082,87</u>
Ergebnis nach Steuern		454.206,09	-617.010,89
Sonstige Steuern		<u>73.148,41</u>	<u>72.006,31</u>
Jahresüberschuss (i. Vj. Jahresfehlbetrag)		381.057,68	<u>-689.017,20</u>
Einstellungen in Gewinnrücklagen in gesellschaftsvertragliche Rücklagen		<u>38.105,77</u>	
BILANZGEWINN		<u>342.951,91</u>	

ANLAGE 2

Wirtschaftsplan 2024 / 2025

Hausbewirtschaftung	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Erträge			
Sollmieten- und Pächterlöse	2.936.845,64	3.306.500,00	3.403.300,00
Gebühren und Umlagen	1.241.870,15	1.427.500,00	1.458.200,00
Bestandsveränderungen	-56.491,28	0,00	0,00
Sonstiges	57.400,46	25.000,00	25.000,00
	<u>4.179.624,97</u>	<u>4.759.000,00</u>	<u>4.886.500,00</u>
Aufwendungen			
Betriebskosten			
- Fremdkosten	1.254.984,92	1.482.300,00	1.556.400,00
- verrechneter Personal- und Sachaufwand	213.101,17	220.000,00	230.000,00
- davon Lohn Regie/HW	39.914,05	41.500,00	43.000,00
- davon Lohn Verwaltung	124.755,77	128.500,00	130.000,00
Instandhaltungskosten			
- Fremdkosten	814.829,76	1.220.000,00	1.255.000,00
- Fremdk. Versicherungsfälle	33.243,48	25.000,00	25.000,00
- verrechneter Personal- und Sachaufwand	253.728,69	255.000,00	265.000,00
- davon Lohn Regie	63.744,68	65.000,00	70.000,00
- davon Lohn Verwaltung	111.830,83	117.000,00	122.000,00
IH-Maßnahmen/Sanierung RSt	0,00	0,00	0,00
Andere Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	10.221,96	12.500,00	15.000,00
Abschreibungen inkl. außerplanmäßige: auf Wohnbauten	644.482,69	843.200,00	736.400,00
auf Forderungen	9.156,33	10.000,00	10.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	360.459,30	470.000,00	491.800,00
Grundsteuern	91.137,83	91.000,00	110.000,00
Verwaltungskosten	568.978,46	580.000,00	600.000,00
- davon Lohn Regie	78.102,09	82.000,00	85.000,00
- davon Lohn Verwaltung	407.816,56	415.000,00	430.000,00
	<u>4.254.324,59</u>	<u>5.209.000,00</u>	<u>5.294.600,00</u>
Überschuß	<u>-74.699,62</u>	<u>-450.000,00</u>	<u>-408.100,00</u>

Betreuungstätigkeit	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Erträge			
Umsatzerlöse aus der Verwaltungsbetreuung	9.018,05	9.000,00	10.000,00
Umsatzerlöse aus der Baubetreuung	16.640,00	30.000,00	35.000,00
Umsatzerlöse aus der anderen Betreuung	44.817,29	30.000,00	30.000,00
Aufwendungen			
Aufwendungen für die Verwaltungsbetreuung	<u>13.061,35</u>	<u>14.000,00</u>	<u>15.000,00</u>
verrechneter Personal- und Sachaufwand	48.710,75	49.000,00	50.000,00
- davon Lohn Regie	6.213,54	7.000,00	8.000,00
- davon Lohn Verwaltung	35.526,87	36.000,00	37.000,00
Überschuß	<u><u>8.703,24</u></u>	<u><u>6.000,00</u></u>	<u><u>10.000,00</u></u>
Andere Lieferungen und Leistungen			
Erträge			
Erträge aus anderen Lieferungen und Leistungen	15.014,61	15.000,00	15.000,00
Aufwendungen			
Aufwendungen und AfA andere Lieferungen u. Leistungen (5 %)	959,25	2.300,00	1.650,00
verrechneter Personal- und Sachaufwand	11.013,37	11.000,00	12.000,00
- davon Lohn Regie	1.007,43	1.000,00	1.500,00
- davon Lohn Verwaltung	2.819,90	3.000,00	3.500,00
Überschuß	<u><u>3.041,99</u></u>	<u><u>1.700,00</u></u>	<u><u>1.350,00</u></u>

Kapitaldisposition	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Erträge			
aus Finanzanlagen	8,00	8,00	8,00
sonstige Zinserträge	0,00	42,00	42,00
	<u>8,00</u>	<u>50,00</u>	<u>50,00</u>
Aufwendungen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Überschuß	<u>8,00</u>	<u>50,00</u>	<u>50,00</u>

Sonstige Rechnung

Erträge

Sonstige Erträge	491.463,32	245.000,00	10.000,00
------------------	------------	------------	-----------

Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.500,00	10.350,00	5.000,00
---------------------------------------	-----------	-----------	----------

Aufwendungen und AfA andere Lieferungen u. Leistungen (5 %)	959,25	2.900,00	2.900,00
--	--------	----------	----------

Verrechneter Personal- und Sachaufwand	30.000,00	15.000,00	2.000,00
- davon Lohn Regie	6.000,00	3.500,00	500,00
- davon Lohn Verwaltung	24.000,00	11.500,00	1.500,00

Überschuß	<u>444.004,07</u>	<u>216.750,00</u>	<u>100,00</u>
-----------	-------------------	-------------------	---------------

Zusammenfassung	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Hausbewirtschaftung	-74.699,62	-450.000,00	-408.100,00
Betreuungstätigkeit	8.703,24	6.000,00	10.000,00
Andere Lieferungen und Leistungen	3.041,99	1.700,00	1.350,00
Kapitaldisposition	8,00	50,00	50,00
Sonstige Rechnung	444.004,07	216.750,00	100,00
Gewerbeertragsteuer	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Wirtschaftliches Ergebnis	381.057,68	-225.500,00	-396.600,00
Abschreibungen auf Wohnbauten	639.792,58	811.900,00	705.100,00
Abschreibungen - auf immaterielle Vermögensgegen- stände	2.021,81	2.000,00	2.000,00
- auf Betriebs- und Geschäftsaus- stattung (90 %)	17.266,67	41.000,00	29.300,00
- auf eigengenutzte Räume	4.690,11	31.300,00	31.300,00
Sonstige nicht aus- gabenwirksame Auf- wendungen und - Rückstellung für Urlaub und Jahresabschluß	18.500,00	20.000,00	20.000,00
	<u>724.100,00</u>	<u>400.000,00</u>	<u>450.000,00</u>
	1.787.428,85	1.080.700,00	841.100,00
abzüglich Tilgungen inkl. Sondertilgungen	<u>1.898.302,47</u>	<u>1.640.000,00</u>	<u>1.481.700,00</u>
Mehreinnahmen	<u>-110.873,62</u>	<u>-559.300,00</u>	<u>-640.600,00</u>

Budenheim, 12. Juni 2024

INSTANDHALTUNGSPLAN 2024 - 2028

Jahr / Maßnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
<u>laufende Maßnahmen Instandhaltung, Renovierung</u>					
laufende Instandhaltungen	300.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	335.000 €
Verkehrssicherung und neue gesetzliche Bestimmungen	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
Schönheitsreparaturen/Renovierungen	600.000 €	630.000 €	630.000 €	630.000 €	650.000 €
Instandhaltung Versicherungsfälle	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Gesamt laufende Instandhaltung	1.000.000 €	1.050.000 €	1.050.000 €	1.050.000 €	1.085.000 €
<u>Instandhaltungsmaßnahmen</u>					
alle Objekte (Grünschnitt, Fassaden, Treppenhäuser, Türen, Blitzschutz)	75.000 €	80.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €
HETUB, Jahnstr. 1 + 3, (Heizthermen, -kessel)	15.000 €	75.000 €			
Mainzer Str. 32/Alte Schule (Heizung, Wärmepumpe, Thermen)	30.000 €				
Alicestr. 5 (Fenster und Treppenhaus)	50.000 €				
alle Objekte (Überprüfung / Sanierung Elektro)	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
Objekte mit BHKW-Anlagen (Änderung der Wärmeversorgung)			300.000 €	300.000 €	300.000 €
Untere Bahnstr. (Garagendachsanie rung)			20.000 €		
Zwischensumme / Übertrag	1.245.000 €	1.280.000 €	1.530.000 €	1.510.000 €	1.545.000 €

INSTANDHALTUNGSPLAN 2024 - 2028

Jahr / Maßnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
Zwischensumme / Übertrag	1.245.000 €	1.280.000 €	1.530.000 €	1.510.000 €	1.545.000 €
<u>Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen</u>					
Heidesheimer Str. 79 (Restarbeiten der Sanierung / Außenanlagen, Schlußrechnungen)	1.200.000 €				
Mozartstr 2/Wilhelmstr. 11 (Dach, Heizung, Fassade, Fenster, Leitungen, Bäder)				2.000.000 €	
Römerstr. 46 + 48 (Sanierung Fenster, Heizung, Dämmung, Fassade)					4.500.000 €
Römerstr. 51 - 55 (Planung, Fassade, Fenster, Leitungen, Bäder, Aufzüge)	200.000 €	200.000 €	4.500.000 €	4.500.000 €	4.500.000 €
Untere Bahnstr. (13 neue Parkplätze)		80.000 €			
Heidesheimer 82 - 92/Mozart 6 (Sanierung Dächer, Fassade, Fenster, Elektro)		400.000 €	6.150.000 €	4.050.000 €	
Gesamtsumme	2.645.000 €	1.960.000 €	12.180.000 €	12.060.000 €	10.545.000 €

Budenheim, den 12. Juni 2024

Finanzplan - Erfolg

<u>Erträge</u>	2024	2025	2026	2027	2028
Hausbewirtschaftung	4.759.000,00	4.886.500,00	5.066.100,00	5.172.800,00	5.285.300,00
Betreuungstätigkeit	69.000,00	75.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
Andere Lieferungen und Leistungen	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Kapitalerträge	50,00	50,00	500,00	500,00	500,00
Sonstige Erträge	245.000,00	10.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
	<u>5.088.050,00</u>	<u>4.986.550,00</u>	<u>5.171.600,00</u>	<u>5.278.300,00</u>	<u>5.390.800,00</u>
<u>Aufwand</u>					
Betriebskosten (Fremdk./verr.Pers.aufw.)	1.702.300,00	1.786.400,00	1.795.800,00	1.831.700,00	1.832.000,00
Instandhaltung (Fremdk./verr.Pers.aufw.)	1.475.000,00	1.520.000,00	1.505.000,00	1.485.000,00	1.520.000,00
Instandhaltung Versicherungsfälle	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
Sonst.Aufwand Hausbewirtschaftung	12.500,00	15.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Abschreibungen Wohnbauten	843.200,00	736.400,00	735.600,00	815.600,00	901.600,00
Sonstiger betrieblicher Aufwand	114.550,00	98.550,00	160.000,00	170.000,00	180.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	470.000,00	491.800,00	781.000,00	1.084.500,00	1.256.900,00
Steuern	91.000,00	110.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Verwaltungskosten	580.000,00	600.000,00	600.000,00	610.000,00	610.000,00
IH-Invest-Aufwand (aus Mod.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust vor Steuern	<u>-225.500,00</u>	<u>-396.600,00</u>	<u>-550.800,00</u>	<u>-863.500,00</u>	<u>-1.054.700,00</u>
	<u>5.088.050,00</u>	<u>4.986.550,00</u>	<u>5.171.600,00</u>	<u>5.278.300,00</u>	<u>5.390.800,00</u>
Gewerbeertragssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust nach Steuern	-225.500,00	-396.600,00	-550.800,00	-863.500,00	-1.054.700,00

Finanzplan - Vermögen

Einnahmen

	2024	2025	2026	2027	2028
AfA / Abschreibungen Gesamt	891.400,00	772.250,00	768.300,00	859.300,00	943.000,00
Kreditaufnahme	1.500.000,00	0,00	10.650.000,00	11.050.000,00	9.500.000,00
Einnahmen Verkauf Wohneigentum	345.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Rückstellungen	400.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00
Jahresüberschuß / -fehlbetrag	<u>-225.500,00</u>	<u>-396.600,00</u>	<u>-550.800,00</u>	<u>-863.500,00</u>	<u>-1.054.700,00</u>
	2.930.900,00	845.650,00	11.337.500,00	11.515.800,00	9.858.300,00

Ausgaben

Investition:

Betriebs- und Geschäftsausstattung Einrichtung neue Geschäftsstelle PC's / Server	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
	30.000,00			30.000,00	

Modernisierung:

HH 79, Umbau/Neubau Geschäftsstelle	1.200.000,00				
Mozartstr. 2/Wilhelmstr. 11 abzügl. IH-Anteil				2.000.000,00	
Römerstr. 46/48 abzügl. IH-Anteil					4.500.000,00
Römerstr. 51 - 55	200.000,00	200.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00
Untere Bahnstr.		80.000,00			
Heidesheimer Str. 82 - 92/Mozart 6 abzügl. IH-Anteil		400.000,00	6.150.000,00	4.050.000,00	

Tilgung Kredite

	<u>1.640.000,00</u>	<u>1.481.700,00</u>	<u>1.592.300,00</u>	<u>1.706.100,00</u>	<u>1.719.100,00</u>
	3.076.000,00	2.167.700,00	12.248.300,00	12.292.100,00	10.725.100,00

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom 30.10.2024	zur Niederschrift

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001
Datum : 09.10.2024
Drucksachen-Nr. : 05911-2024

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 10	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	------------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2024 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
02.09.2024	Gemeindewerke Budenheim AöR	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	574,02 €	
17.09.2024	Budenheimer Volksbank e.G.	Unterstützung Ausstellung Künstler-Kreis Budenheim	500,00 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist.
Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs

Bündnis 90 / Grüne · Fraktion · Friedrich-Ebert-Str 6A · 55257 Budenheim

Bürgermeister
Stephan Hinz
Rathaus Budenheim



Fraktion Budenheim Sprecher Klaus Neuhaus
Friedrich-Ebert-Straße 6a - 55257 Budenheim
☎ 0172.6101227 oder 06139-290 449
klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de

Budenheim, den 29.07.2024

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

die Fraktion „BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Budenheim“ beantragt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Budenheim in § 5 der aktuellen Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Einfügen eines Absatzes 1a in § 5 mit folgendem Wortlaut:

Die Teilnahme an den Sitzungen in öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen ist mit Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung möglich. Erforderlich für eine solche Teilnahme ist das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes sowie die Darlegung von familiären bzw. beruflichen Gründen, die eine Onlineteilnahme erforderlich machen (Beispiele für solche Gründe sind z. B. Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen; Berufliche Termine, die unter Berücksichtigung von Fahrzeiten eine pünktliche Teilnahme an den Sitzungen nicht möglich machen (nicht abschließende Aufzählung)). Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung RLP gilt entsprechend. Abstimmungen per Zuschaltung sollen per sichtbares Handzeichen erfolgen.

Eine Zuschaltung gemäß den vorstehenden Passagen ist **nicht** zulässig bei:

- Konstituierenden Sitzungen
- Satzungsbeschlüssen
- sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.

Auf § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Übertragungstool den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen



Begründung:

Durch die Neufassung des § 35a Gemo RLP vom 15.03.2023 (GVBl S. 71); bekanntgemacht am 29.02.2024 hat die Landesregierung den rechtlichen Rahmen für „hybride Sitzungen“ geschaffen. Zielsetzung des Gesetzgebers hierbei ist es, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt zu verbessern. Dazu wird die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme der Ratsmitglieder geschaffen. Um diese Teilnahmeform zu ermöglichen, ist nach § 35a Absatz 1 Satz 1 die Änderung der Geschäftsordnung durch den Gemeinderat vorzunehmen.

Finanzierung:

Im **Produkt Gremien: 1114-56243000 Unterhaltung Software, Updates** sind entsprechende Mittel eingestellt. Diese sind daher entsprechend zu verwenden.

Wir bitten den Gemeinderat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.



Klaus Neuhaus
Fraktionssprecher

Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Budenheim, 10.10.2024

Antrag auf Aufhebung der eingeschränkten Straßenbeleuchtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,
lieber Stephan,

nachdem der Antrag in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2024 vertagt wurde, beantragt die CDU-Fraktion erneut die Aufhebung des am 16.11.2022 im Gemeinderat gefassten Beschlusses „**Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung**“ zur eingeschränkten Straßenbeleuchtung in Budenheim in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung

Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung erfolgte seinerzeit nach einer Diskussion im Verwaltungsrat und einem Beschluss im Gemeinderat auf Basis einer drohenden bzw. bestehenden Gasmangellage und erheblich steigenden Stromkosten. Da eine Abschaltung einzelner Straßen zum damaligen Zeitpunkt technisch nicht möglich war, entschied sich der Gemeinderat einstimmig für die Gesamtabstaltung.

Die damaligen Begründungszustände sind heute in dieser Form nicht mehr gegeben. Zum einen hat die Umrüstung von 84 Leuchten auf LED-Leuchtmittel

zwischenzeitlich stattgefunden, zum anderen sind für die kommenden Monate die weiteren Umrüstungen geplant, die dazu führen werden, dass die Gemeinde ca. 75% des bisherigen Energiebedarfs einsparen wird und demnach auch 75% der Kosten einsparen kann.

Nach Umstellung einzelner bzw. aller Straßenzüge auf LED-Leuchtmittel ist es auch möglich einzelne Straßenzüge an- oder abzuschalten bzw. die Leuchtstärke zu reduzieren, wo es notwendig scheint.

Außerdem ist der Strompreis nach einem starken Anstieg zwischen Frühsommer 2022 und Frühjahr 2023 wieder gefallen, wenn auch noch nicht auf das Niveau vor 2022, allerdings im vertretbaren Rahmen.

Für die Wiedereinschaltung der Nachtbeleuchtung fallen für das Jahr 2025 – nach Auskunft der Gemeindewerke Budenheim - bei einem gleichbleibenden Strompreis durch die Gemeindewerke ca. 30.000 Euro an. Sofern keine weiteren Lampen bis Ende 2025 auf LED umgestellt werden. Sofern es zu weiteren – bereits geplanten Umrüstungen kommt – reduziert sich die Summe nochmals.

Auch wenn bislang erst 84 Lampen ausgetauscht wurden, ist es eine Wieder-Inbetriebnahme für uns auch aus klimapolitischen Gesichtspunkten vertretbar. Die „Mehrbelastung“ beträgt – nach Auskunft der Gemeindewerke Budenheim – für das Jahr 2025 noch knapp 100.000 kWh. Diese Wert wird sich mit jeder weiteren LED-Leuchte deutlich reduzieren und davon ist für das kommende Jahr auszugehen.

Daher halten wir die Aufhebung der Abschaltung, also die Wiederaufnahme der Straßenbeleuchtung in der Nacht für wirtschaftlich und auch aus Klimaschutzgründen für absolut vertretbar.

Es wäre aus unserer Sicht – wenige Tage nach der Umstellung auf Winterzeit – ein wichtiges Signal für das Sicherheitsempfinden vieler Bürgerinnen und Bürger, ihre Sorgen und Ängste ernst zu nehmen und die Straßenbeleuchtung auch in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr wieder einzuschalten.

Finanzierung: Im Rahmen der Erstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2024 ist der Mittelansatz im Produkt 5411-541 „Gemeindestraßen“ entsprechend zu erhöhen. Die Deckung soll über die Entnahme aus den Rücklagen erfolgen.

Wir bitten die anderen Fraktionen freundlich um Zustimmung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Hoffmann
Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Budenheim, 17.10.2024

**Antrag auf einmalige, finanzielle Bezuschussung zum Erwerb des Schwimmbadabzeichens
„Seepferdchen“ bis zu 120,00 Euro pro Kind bis zum Eintritt in die Grundschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion allen Familien in Budenheim einmalig einen finanziellen Zuschuss von bis zu 120,00 Euro pro Kind für den Erwerb des Schwimmbadabzeichens „Seepferdchen“ zu gewähren. Dies sollte vor allem den Kindern im Vorschulalter (für das jetzige Schuljahr also allen Kindern geboren zwischen 1.9.2018 und 31.8.2019) zu Gute kommen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse, sobald man einen Nachweis erbringt, dass man mindestens zehn Stunden an einem Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ teilgenommen hat. Sollte dies in Budenheim nicht möglich sein – Anbieter wären die DJK Sportfreunde Budenheim oder die Gemeindewerke Budenheim – wäre auch ein Nachweis von einer von der DLRG anerkannten Einrichtung anzuerkennen.

Begründung

Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts „Forsa“ ergab 2023, dass mehr als 20 Prozent der sechs- bis zehnjährigen Kinder in Deutschland nicht schwimmen können. Dabei zeigt sich besonders die Entwicklung als extrem negativ, da sich die Zahl der Nichtschwimmer im Grundschulalter seit 2018 nahezu verdoppelt hat. Immer häufiger kommt es zu Badeunfällen. Diesem besorgniserregenden Trend wollen wir entgegenwirken, indem wir mit einem finanziellen Zuschuss einen Anreiz schaffen, dass mehr Kinder vor dem Eintritt in die Grundschule schwimmen lernen.

1. Die finanzielle Zuschussung für alle Kinder führt dazu, dass sowohl Kinder aus einkommensschwachen Familien, wie auch aus einkommensstärkeren Familien den Zuschuss kriegen und es alle ohne Scham annehmen können. Es gilt das Prinzip der Gleichheit. Zudem kommt es zu keiner weiteren Mehrbelastung, da die Verwaltung nicht prüfen muss ob eine Familie anspruchsberechtigt ist.
2. Wir bringen mit dem Zuschuss das Thema aktiv in das Gewissen der Eltern, für die es bis dahin auch noch kein Thema war. Nicht in allen Familien ist „Schwimmen“ eine Fähigkeit die Priorität genießt.
3. Da die Auszahlung erst erfolgt, wenn der Schwimmkurs bestätigt wurde, wird sichergestellt, dass alle Kinder wenigstens zehn Stunden absolviert haben, was zumindest schon sicherstellt, dass Kinder sich in stillen Gewässern selbstständig über Wasser halten können.

Finanzierung: Der Ansatz ist bei den kommenden Haushaltsberatungen mit einem Ansatz von 10.000 Euro und für die Jahre 2026-2027 mit jeweils 12.500 Euro zu berücksichtigen. Die Deckung soll über die Entnahme aus den Rücklagen erfolgen.

Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'KH', followed by a horizontal line.

Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 30.10.2024	

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 040-10.005

Datum : 21.10.2024

Drucksachen-Nr. : 06111-2024

Neufassung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 12	Sitzungstermin: 30.10.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	------------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage** beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Budenheim.

Begründung:

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist gem. §37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates begrenzt. Daraus folgt, dass der neu gewählte Gemeinderat eine neue Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlzeit zu beschließen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 GemO) hat. Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Die neue Geschäftsordnung wurde entsprechend den Musterempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes aktualisiert (siehe Anlage, blaue Hervorhebungen).

Darüber hinaus enthält sie den bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2024 Antrag B90/DIE GRÜNEN 17/2024 (siehe Anlage § 6, grüne Hervorhebungen) sowie einen Formulierungsvorschlag über die Durchführung von hybriden Sitzungen im Falle einer Annahme des Antrags B90/DIE GRÜNEN 16/2024 (siehe Anlage § 5, gelbe Hervorhebungen) in heutiger Sitzung.
Dem vorgenannten Formulierungsvorschlag B90/DIE GRÜNEN sind die Musterformulierungen des GStB's (siehe Anlage § 5b, blaue Hervorhebungen) gegenübergestellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten im Falle der Annahme des Antrags (hybride Sitzungen) die Formulierungen des GStB übernommen werden. Über die Annahme der Alternative zu Abs. 1 (§5b GO) ist in der Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

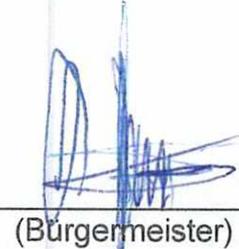
Hinweise:

- a) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (§ 3 Abs. 4 GO) verweist bezüglich des Sitzungsverfahrens auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Inwiefern haben die Festlegungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates unmittelbare Auswirkungen für den Verwaltungsrat.
- b) Der beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung ist hinsichtlich der in der Sitzung gefassten, vorangegangenen Beschlüsse zu bereinigen.

Stellungnahme der Kämmererei: nicht erforderlich.

(Sachbearbeiter)


(Büroleiter)


(Bürgermeister)

Geschäftsordnung

des Rates der Gemeinde Budenheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2019 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines	§§
Einberufung zu den Sitzungen	1
Form und Frist der Einladung	2
Tagesordnung	3
Ältestenrat	3a
Bekanntmachung der Sitzungen	4
Öffentlichkeit der Sitzungen.....	5
Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen	5a
Digitale Sitzungsteilnahme (Hybridsitzung)	5b
Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	6
Schweigepflicht und Treuepflicht.....	7
Beschlussfähigkeit	8
Ausschluss von der Beratung und Entscheidung.....	9
Fraktionen	10
2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse	
Vorsitz im Rat, Stimmrecht.....	11
Ordnungsbefugnisse	12
Ausübung des Hausrechts	13
3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung	
Allgemeines	14
Sachanträge.....	15
Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge.....	16
Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge	17
Anträge zur Geschäftsordnung.....	18
4. Abschnitt: Anfragen	
Anfragen	19
5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen	
Eröffnung und Ablauf der Sitzung.....	20
Einwohnerfragestunde	21
Redeordnung	22
Beschlussfassung	23
Reihenfolge der Abstimmung	24
Wahlen.....	25
Niederschrift.....	26

6. Abschnitt: Ausschüsse §§

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter 27
Vorsitz in den Ausschüssen 28
Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse 29
Arbeitsweise..... 30
Anhörung 31

7. Abschnitt: Beiräte

Beiräte..... 32

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aushändigung der Geschäftsordnung 33
Abweichungen von der Geschäftsordnung 34

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(2) Der **Bürgermeister Vorsitzende** entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. **Gegen den Willen einer einzuladenden Person ist eine elektronische Einladung allerdings ausgeschlossen.** Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem **Bürgermeister Vorsitzenden** schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem **Bürgermeister Vorsitzenden** außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(3) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Ladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz.

Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne der §§ 14 und 17 M-GeschG versandt werden.

(5) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde

aufgeschoben werden kann (**objektive** Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

6 Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

7 Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse **bzw. über das Ratsinformationssystem** erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

8 Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.

§ 3 a Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderats, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten. Dem Ältestenrat wird die Beschlussfassung über die Verleihung der Bronzeplastik und des Fastnachtsordens übertragen.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrats finden nicht öffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Rats auch ohne vorherige Einberufung tagen.

(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ältestenrats die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 4 sinngemäß.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(1a) Die Teilnahme an den Sitzungen in öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen ist mit Zuschaltung mittels Ton und Bildübertragung möglich. Erforderlich für eine solche Teilnahme ist das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes sowie die Darlegung von familiären bzw. beruflichen Gründen, die eine Onlineteilnahme erforderlich machen (Beispiele für solche Gründe sind z. B. Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen; Berufliche Termine, die unter Berücksichtigung von Fahrzeiten eine pünktliche Teilnahme an den Sitzungen nicht möglich machen (nicht abschließende Aufzählung)). Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung RLP gilt entsprechend. Abstimmungen per Zuschaltung sollen per sichtbares Handzeichen erfolgen.

Eine Zuschaltung gemäß den vorstehenden Passagen ist nicht zulässig bei:

- Konstituierenden Sitzungen
- Satzungsbeschlüssen
- sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.

Auf § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung der verbandsfreien Gemeinde Budenheim wird an dieser Stelle verwiesen.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner MitarbeiterInnen der Gemeinde,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der EinwohnerInnen,

4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 5a Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen

((1) Im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (bspw. Überschwemmung, Erdbeben, Energiemangel, grassierende Infektionslage) können erforderliche Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Es ist nicht erforderlich, dass das gesamte Gemeindegebiet von der Naturkatastrophe oder der Notsituation betroffen ist.

(2) Ein Umlaufverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn dem kein Ratsmitglied widerspricht. Vor Durchführung des Umlaufverfahrens ist den Ratsmitgliedern unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Beratungsgegenstände mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zu widersprechen. Verspätet zugewandene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen.

(3) Zur Durchführung des Umlaufverfahrens erhalten die Ratsmitglieder schriftlich oder elektronisch die Übersicht der zu beratenden Angelegenheiten nebst Beratungsvorlagen. Die Ratsmitglieder werden unter Fristsetzung zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufgefordert. Zwischen dem Zugang der Beratungsvorlagen und dem Fristende müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; § 2 Abs. 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß. Die fehlende Antwort eines Ratsmitglieds kann nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. Im Umlaufverfahren liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt. Das Umlaufverfahren ist mittels einer Niederschrift im Sinne des § 26 zu dokumentieren.

(4) Das Abfrageverfahren nach Absatz 2 und die Durchführung des Umlaufverfahrens nach Absatz 3 können verbunden werden. Zwischen dem Zugang der Abfrage nebst Beratungsunterlagen und dem Fristende zur Abstimmung müssen in diesem Fall mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(5) Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Der Rat ruft die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in seiner nächsten Präsenzsitzung auf und kann diese aufheben, sofern nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Eine Video- oder Telefonkonferenz kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmen. Vor Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz ist den Ratsmitgliedern unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Verfahren schriftlich oder elektronisch zuzustimmen bzw. zu widersprechen. Verspätet zugewogene Erklärungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen. Die Abfrage kann auch zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz, vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt werden. In diesem Fall ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

(7) Die Einberufung des Rats zu einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt entsprechend der allgemeinen Vorschriften unter Mitteilung der Einwahldaten. Der Öffentlichkeit ist zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Einwahldaten hierzu sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung. Zulässige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.

(8) Sowohl die Durchführung eines Umlaufverfahrens als auch einer Video- oder Telefonkonferenz unterliegen der Bekanntmachungspflicht nach § 4.

(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 5b Digitale Sitzungsteilnahme (Hybridsitzung)

(1) Ratsmitglieder können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, an den Ratssitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben.

Alternative zu Abs. 1

(1) Ratsmitglieder können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, an den Ratssitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Sitzung zumindest erschweren:

- a) Vorliegen einer symptomlosen Infektionskrankheit, symptomlosen übertragbaren Krankheit oder Einstufung als ansteckungsverdächtige Person im Sinne des § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz;
- b) körperliche Beeinträchtigungen;
- c) Wahrnehmung familiärer Aufgaben wie insbesondere die Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen;
- d) ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheiten vom Wohnort;
- e) Krankheit;
- f) urlaubsbedingten Abwesenheiten.

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzungen ohne Zuschalloption durchzuführen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hohen Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und in der Einladung mitgeteilt.

(5) Die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung ist dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bis ... anzuzeigen.

(6) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, Satzungsbeschlüsse oder geheime Abstimmungen nach dieser Geschäftsordnung vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung unzulässig. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.

(7) Die zugeschalteten Personen haben bei einer Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung an nicht öffentlichen Sitzungen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

(8) Es ist sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.

(9) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

(10) Eine digitale Zuschaltung im Sinne dieser Norm ist freiwillig und darf nicht gegen den Willen der genannten Personen erfolgen.

(11) Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Rats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs.

(2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Die Anzuhörenden können auch mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderats zugeschaltet werden. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an

nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(4) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Rats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Rat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige⁷ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Bürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Rats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

⁷ Mit dem Ratsmitglied sind

a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ratsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Rat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder **bei einer weiteren Störung** von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. **Die Persönlichkeitsrechte sowie ggf. zulässige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.**

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Rat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Rats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Rat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche, **elektronische** oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. **Die Angelegenheit muss nicht Gegenstand der Tagesordnung einer Ratssitzung sein.** Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche **oder elektronische** Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet oder **elektronisch**, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen **oder elektronischer** Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der

Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich **oder elektronisch** beantwortet wird.

- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(5) Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister eine E-Mail-Adresse mitteilen, von der Anfragen versandt werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Rat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen
oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5)Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

(6)Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7)Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1)Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2)Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3)Die Beschlüsse des Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5)Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Rat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6)Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7)Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, daß namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Rat.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Rats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer

Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Rats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Rat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Rat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Rats bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Bürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Rats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte der Gemeinde, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Rats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Rat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.